

Kündigung wegen Diebstahlverdachts

Die Tageseinnahmen von zwei Tagen waren aus dem Tresor einer Filiale einer Drogeriemarktkette verschwunden. Da der Tresor nicht aufgebrochen war, kam nur eine der drei Mitarbeiterinnen des Marktes, die jeweils einen Schlüssel hatten, als Täterin in Frage.

Trotz eines mehrstündigen Verhörs durch den Bezirksleiter ließ sich nicht aufklären, wer das Geld genommen hatte. Also wurde kurzerhand allen drei Mitarbeiterinnen fristlos gekündigt. Die vorformulierte Kündigung enthielt am Schluss noch die Klausel:

"Kündigung akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet." Alle Mitarbeiterinnen unterschrieben diese Klausel ohne Murren. Dennoch erhob eine der drei danach Klage beim Arbeitsgericht. Sie behauptete, für das Verschwinden der Tageseinnahmen nicht verantwortlich zu sein, überdies sei ihr ein weiteres Zusammenarbeiten mit den diebischen Kolleginnen nicht zuzumuten.

Der von der Verkäuferin unterschriebene Verzicht auf eine Klage sei unwirksam, entgegnete das Bundesarbeitsgericht auf den entsprechenden Einwand des Arbeitgebers. Ohne Gegenleistung stelle der Verzicht eine unangemessene Benachteiligung des Mitarbeiters dar. Für eine Kündigung wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung lagen nach Ansicht der Richter darüber hinaus hier keine hinreichenden Gründe im Sinne des Arbeitsrechts vor (BAG Urteil v. 06.09.2007 - Az.: 2 AZR 722/06).

Mitgeteilt von Dr. Martin Krüger, Fachanwalt für Arbeits- und Versicherungsrecht, Heilbronn.



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de